

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 04.09.1902

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1902.) 41. Stück.

Inhalt:

- N^o. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1902 über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
Oldenburg, den 18. August 1902.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird in Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897, betreffend die Ausführung des erstgenannten Gesetzes, folgende Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Ziffer V. A 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgende Fassung:

„Die eingetragenen und im Stutbuche des nördlichen Zuchtgebietes vorgemerkten Thiere werden unverzüglich mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen.

Dasselbe ist für das nördliche Zuchtgebiet ein O mit Krone, für das südliche Zuchtgebiet ein mit einem S durchzogenes O — **S** — mit Krone; es ist an der linken Lende anzubringen.“

Oldenburg, den 18. August 1902.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:
Ruhstrat.

Mücke.